Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1994/3/12 B226/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.03.1994

### Index

L3 Finanzrecht L3703 Lustbarkeitsabgabe, Vergnügungssteuer

## Norm

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz StGG Art5 Stmk LustbarkeitsabgabezuschlagsG

#### Rechtssatz

Da sich der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Vorschreibung des Kriegsopferzuschlages zur Lustbarkeitsabgabe auf das Stmk LustbarkeitsabgabezuschlagsG stützt, also auf ein Gesetz, das infolge des Ausspruches im E v 15.12.93, G230-232/93, nicht mehr anzuwenden ist, ist die Behörde insoweit gesetzlos vorgegangen. Ein solcher in das Eigentum eingreifender Abgabenbescheid verstößt gegen das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums.

Zufolge der sprachlichen Fassung des Bescheides (einheitliche Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe und des Lustbarkeitsabgabezuschlags) liegt ein teilbarer Bescheid nicht vor; der angefochtene Bescheid ist daher - ohne weiteres Eingehen auf die Beschwerdebehauptungen - aufzuheben.

## Entscheidungstexte

B 226/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.03.1994 B 226/94

## Schlagworte

Vergnügungssteuer, VfGH / Aufhebung Wirkung, Bescheid Trennbarkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1994:B226.1994

Dokumentnummer

JFR\_10059688\_94B00226\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$